

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW – Baustellen/Bauvorhaben –

Antragsteller*in:

Familienname/Firmenname	Vorname/Geschäftsführer*in
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Telefon tagsüber	E-Mail-Adresse

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter:

Familienname/Firmenname	Vorname/Geschäftsführer
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Telefon tagsüber	E-Mail-Adresse

Art der Sondernutzung:

- | | |
|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bauzaun | <input type="checkbox"/> Gerüst |
| <input type="checkbox"/> Mulde | <input type="checkbox"/> Baukran |
| <input type="checkbox"/> Materiallagerung | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Der Antrag auf Sondernutzung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Ordnungsbehörde der Stadt Minden zu stellen.

Zeitraum:

Datum (von)	Datum (bis)
-------------	-------------

Größe der Sondernutzungsfläche:

Breite	Länge	Gesamtfläche	Gewicht
--------	-------	--------------	---------

Betroffene Straße(n), ggf. Hausnummer

Skizze und Lageplan sind beizufügen!

Sollte ein Eingriff in den fließenden Verkehr erfolgen, ist ein separater Antrag auf eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen.

Mir/uns ist bekannt, dass die Sondernutzungserlaubnis auf der Grundlage der Angaben im Antrag erteilt wird. Wenn aufgrund unvollständiger, fehlerhafter oder falscher Angaben eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, geht dies ausschließlich zu Lasten des Antragstellers/der Antragstellerin.

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Datum

Unterschrift
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Gebührenhinweis: Für die Sondernutzung wird gemäß der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Minden vom 14.12.2012 eine Gebühr je nach Tarifzone und Standgröße berechnet. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird zudem eine Verwaltungsgebühr gemäß §§ 1-3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.11.1971 i. V. m. Tarifstelle 24 a). 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Höhe von 50 Prozent der Sondernutzungsgebühr, mindestens 32,00 € erhoben.